

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Der Koordinationsabzug und die Folgen für die Vorsorge

Wer Teilzeit arbeitet, ist später bei der Pensionierung oft benachteiligt, weil im Gegensatz zur Vollzeittätigkeit entsprechendes Guthaben fehlt. Schuld an dieser Situation ist der **Koordinationsabzug**. Er kommt ins Spiel, wenn ein Arbeitgeber Mitarbeitende in die Pensionskasse aufnimmt. Bei der Berechnung der Beiträge wird der Jahreslohn beigezogen und davon der Koordinationsabzug abgezogen, um den **«versicherten Lohn»** zu ermitteln.

Im Jahr 2022 beträgt der Koordinationsabzug CHF 25'095. Wer also über einen Jahreslohn von CHF 55'000 verfügt, ist nur mit CHF 29'905 versichert. Nach diesem «versichertem Lohn» richten sich die Pensionskassenbeiträge und die AHV/IV- und Hinterbliebenenrenten.

Der Koordinationsabzug benachteiligt Teilzeitarbeitende, weil dieser für Vollzeit- und Teilzeitarbeit gleich hoch ist. Möglichkeiten, um die Vorsorgelücke zu schliessen, sind Einzahlungen in eine Säule 3a oder die Bitte an den Arbeitgeber, den Koordinationsabzug zu reduzieren, was unter gewissen Voraussetzungen möglich ist.

Fristlose Kündigung ist ohne Verzug auszusprechen

Eine fristlose Kündigung ist **nach Kenntnis des wichtigen Grundes sofort auszusprechen**, andernfalls ist sie verwirkt, entschied das Bundesgericht.

Eine Frist von **zwei bis drei Tagen** zum Nachdenken und Einholen von Rechtsauskünften wird als **angemessen** erachtet. Eine längere Frist ist nur anerkannt, wenn praktische Erfordernisse dies notwendig machen. Wartet ein Arbeitgeber mit Abklärungen gegen den Mitarbeitenden ab, deutet dies hingegen darauf hin, dass das gegenseitige Vertrauen nicht unwiederbringlich zerstört ist. (Quelle: BGE 4A_610/2018 vom 29.8.2019)

Kein Abzug des Steueraufwands bei Einzelfirmen

Einzelfirmen sind keine juristischen Personen und sind deshalb als solche nicht steuerpflichtig. Steuerpflichtig sind die Inhaber von Einzelfirmen, sie versteuern das Privat- und Geschäftseinkommen zusammen. Private und geschäftliche Abzüge wie Fahrspesen, Büroaufwand, Materialeinkauf usw. sind zugelassen. Auch Abschreibungen auf das Geschäftsvermögen und Rückstellungen sind erlaubt.

Aber im Gegensatz zu juristischen Personen kann eine Einzelfirma die Steuern nicht als Aufwand vom steuerbaren Reingewinn abziehen.

Verluste aus den Vorjahren können bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit dem Einkommen aus derselben Steuerperiode verrechnet werden und reduzieren so die Steuerlast. Noch nicht verrechnete Verlustüberschüsse können während der folgenden sieben Jahre mit dem Geschäftseinkommen und dem übrigen Einkommen verrechnet werden, sog. Verlustvortrag.

Keine stillschweigende Verlängerung der Amtsdauer des Verwaltungsrats

Das Obligationenrecht sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats auf drei Jahre gewählt werden, sofern die Statuten nicht eine andere Amtsdauer bestimmen. In der Praxis kann es vorkommen, dass die **Wiederwahl** oder Ersatzwahl der Verwaltungsratsmitglieder **vergessen oder absichtlich** nicht auf die Traktandenliste genommen wird.

Das Bundesgericht hatte zu beurteilen, ob von einer stillschweigenden Verlängerung der Amtsdauer ausgegangen werden muss. Es entschied, dass es **keine stillschweigende Verlängerung der Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern gibt**. Das Amt des Verwaltungsrates endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahres, wenn keine ordentliche Generalversammlung durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrates nicht traktandiert wurde. Zuletzt gewählte Verwaltungsratsmitglieder, die trotz fehlender Wiederwahl weiter handeln, sind als **faktische Organe zu qualifizieren und unterstehen der Organhaftung**. Dritte dürfen dem Handelsregistereintrag vertrauen, soweit ihnen nicht bekannt ist, dass die Amtszeit der eingetragenen Verwaltungsratsmitglieder geendet hat.

Gemäss Bundesgericht liegt bei einer stillschweigenden Verlängerung der Amtsdauer ein **Organisationsmangel** vor. Dieser ist durch ein Nachholen der verpassten Wahl zu beseitigen, unter Umständen auch mit einer ausserordentlichen Generalversammlung. Je nachdem kann es sinnvoll sein, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die nach Ablauf der Amtsdauer gefasst wurden, zu wiederholen oder nachträglich zu bestätigen, sobald die Wahl des Verwaltungsrats nachgeholt wurde. (Quelle: BDE 4A_496/2021 vom 3. Dezember 2021)

Schwankungsreserven auf Wertschriften gelten nicht als Verlustrisiko und sind kein geschäftsmässig begründeter Aufwand

Ein Unternehmen bildete am Ende des Jahres zulasten des Ertrags eine Schwankungsreserve von CHF 94'000, rund 10% ihres Wertschriftendepotbestands.

Das Steueramt des Kanton Zürich verweigerte den Abzug mit der Begründung, dass Rückstellungen für künftige Kursverluste handelsrechtlich nicht erforderlich und damit steuerlich nicht abzugsfähig seien.

Das Gericht liess den Abzug ebenfalls nicht zu, weil Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung nur zulässig sind

- für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen.

Diese Rückstellungen müssen steuerlich akzeptiert werden. Rückstellungen hingegen, die handelsrechtlich gebildet wurden, erweisen sich nicht in jedem Fall als steuerrechtlich begründet.

Demnach können Rückstellungen steuerlich nur anerkannt werden, wenn die verursachenden Ereignisse im laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr auch tatsächlich eingetreten sind.

Geschäftsmässig begründet sind deshalb nur solche Rückstellungen, die der Sicherung unmittelbar drohender und nicht bloss künftiger Risiken dienen. Die Schwankungsreserve gilt also nicht als geschäftsmässig begründete Wertberichtigung. (Quelle: Steuerrekursgericht des Kt. Zürich, 10.1.2022)

Ausschlussklausel der Versicherung für Ertragsausfall wegen Pandemien erlaubt

Ein Gastroununternehmen aus dem Kanton Aargau hat gegenüber seiner Versicherung keinen Anspruch auf Deckung von Ertragsausfall wegen der Corona-Pandemie. Die entsprechende Klausel zum Deckungsausschluss in den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur abgeschlossenen „Geschäftsversicherung KMU“ ist gemäss dem Urteil des Bundesgerichts genügend klar. Obwohl sich die Klausel auf einen alten, nicht mehr in Gebrauch gewesenen Pandemiephasenplan der Weltgesundheitsorganisation WHO stützte, gab das Bundesgericht der Versicherung Recht und lehnte die Klage des Gastronomieunternehmers auf Entschädigung ab. (Quelle: BGE 4A_330/2021 vom 5.1.22)

Erbteilungsvertrag ist ohne notarielle Beurkundung gültig / Achtung: revidiertes Erbrecht per 1. Januar 2023

Erbengemeinschaften können ihren Nachlass ohne eine notarielle Beglaubigung aufteilen. Sie sollten hierfür einen **Erbteilungsvertrag** abschliessen. Im Erbteilungsvertrag wird festgehalten, welcher Erbe wieviel vom Nachlass erhält. Eine öffentliche Beurkundung des Vertrags ist nicht erforderlich – auch dann nicht, wenn darin über Liegenschaften verfügt wird. Die anschliessenden Änderungen können separat im Grundbuch veranlasst werden.

Sollten Sie Fragen zu Nachlässen, Willensvollstreckungen, Erbteilungen und sonstigen erbrechtlichen Angelegenheiten haben, sind wir Ihnen gerne behilflich.

ACHTUNG: Ab dem 1. Januar 2023 gilt das revidierte Erbrecht. Wesentliches Element ist die **Anpassung der Pflichtteile**. Neu haben Eltern keinen Pflichtteil mehr. Die Pflichtteile werden nun einheitlich auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbrechts reduziert (Nachkommen bisher $\frac{3}{4}$). **Die Folge ist eine Erhöhung der frei verfügbaren Quote und damit eine grössere Verfügungsfreiheit des Erblassers oder der Erblasserin.** Zu beachten ist, dass sich die gesetzlichen Erbteile nicht ändern. Es wurde auch kein gesetzlicher Erbspruch für Konkubinatspaare festgelegt.

WICHTIG: Sofern Sie bereits ein Testament verfasst haben, sollte dieses überprüft und allenfalls angepasst werden, da per 1. Januar 2023 das neue Recht gilt und keine erbrechtlichen Übergangsbestimmungen geregelt wurden. Gerne sind wir Ihnen behilflich!

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.